

Gebührenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crawinkel

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung umschließt die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crawinkel gegenüber dem Leistungsnehmer.

Gesetzliche Grundlage: Gebührensatzung der Gemeinde Crawinkel

§ 2 Leistungsverzeichnis

1. Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehranhängern (einschließlich beladungsmäßiger Ausrüstung)

Bezeichnung der Leistung	EURO/Stunde
LF 8/6 Löschgruppenfahrzeug	25,00 €
MTW Mannschaftstransportwagen	20,00 €
STA Schlauchtransportanhänger	20,00 €

Verbrauchsstoffe, z.B. Benzin, Diesel, Propangas, Öl, Ölbindemittel, Schaumbildner und Löschpulver werden zum Einkaufspreis (einschließlich Mehrwertsteuer) zzgl. 10 % Verwaltungskosten berechnet.

Kilometerkosten je km: 1,00 €

Pumpenstunden werden in Kilometerleistung umgerechnet:
1 Pumpenstunde = 40 km = 40,00 €

2. Inanspruchnahme feuerwehrtechnischen Personals

Bezeichnung der Leistung	EURO/Stunde
Einsatzkräfte	15,00 €
Sicherungskräfte bei Veranstaltungen	6,00 €

Für eingesetzte Fahrzeuge und Technik, die bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt werden, nur 50 % der festgesetzten Gebühren.

3. Inanspruchnahme von Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes

Bezeichnung der Leistung	EURO
Gebühr für eine Brandschau, einschl. erster Nachschau	15,00 €
zusätzlich für die Begehung je angefangener Stunde	10,00 €

Gebühr für die zweite und jede weitere notwendige Nachschau	15,00 €
zusätzlich für die Begehung je angefangener Stunde	15,00 €
Leistungen für die Erstellung von Gutachten für den bautechn. Brandschutz sowie für den vorbeugenden Brandschutz werden nach dem notwendigen Stundenaufwand berechnet	10,00 €

4. Besondere Leistungen

4.1 Missbräuchliche Alarmierung

Die Berechnung der Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr (Technik und Personal) bei Missbrauch von Notrufen oder anderen missbräuchlichen Alarmierungen (bzw. fehlerhafte Bedienung von automatischen Brandwarn- und meldeanlagen) hat nach Abschnitt 1 und 2 zu erfolgen.

4.2 Für die Beseitigung von Tierkadavern (privat), Öffnung von Türen, Abstellung von Wasserleitungen usw. wird eine Pauschale von 25,00 € erhoben.

4.3 Einsatz von Technik und Personal zu Hilfeleistungen wird auf der Grundlage der Abschnitte 1 und 2 berechnet.

**§ 3
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Das Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 12.04.1996 außer Kraft.

Crawinkel, den 06.12.2001

gez. Schambach
Bürgermeister

Dienstsiegel